

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 7 (1841)
Heft: 7-8

Rubrik: Basellandschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestimmt den Erziehungs-ort und die Erziehungsart eines jeden Menschen.

Basellandschaft.

Die Bezirksschulen der Basellandschaft. Ein Beitrag zum Gemälde der basellandschaftlichen Volksbildung, geschrieben im Anfang des J. 1841. — Das Freudenfeuer, das damals in den Augen von Männern und Knaben erglühte, als unsere Bezirksschulen feierlich eingeweiht worden, hat theilweise an Glanz verloren, oder ist ganz erloschen: denn an die Stelle des Gebildes einer farbenverschwenderischen Einbildungskraft ist seit nun bald fünf Jahren die Wirklichkeit getreten, die — in dem beständigen Kampfe des Geistes gegen den rohen Stoff — jenem so häufig Niederlagen bereitet. — Da einige Stellen unseres Bezirksschulgesetzes irrthümlicher Weise die Ansicht entstehen ließen, es habe der Gesetzgeber diese Anstalten nur auf 5 Jahre errichtet, und da dieser Zeitraum mit dem nächsten Mai zu Ende geht und eine Revision des Gesetzes möglich und aus mehreren Gründen sogar nützlich wäre; so mag es nicht unzweckmäßig sein, über unsere Bezirksschulen ein öffentliches Wort zu sprechen. Nur das Wohl des Volkes in's Auge fassend, wollen wir, gleich fern von persönlichen Rücksichten wie von allzu großer Angstlichkeit, dieser oder jener Persönlichkeit zu nahe zu treten, uns frei und offen ausdrücken.

1. Das Gesetz. Nachdem ein allgemeines Gesetz über die Organisation des Schulwesens der Basellandschaft im J. 1835 vor dem Veto des Volkes über die Klinge hatte springen müssen; erschien am 6. April desselben Jahres eine neue Ausgabe jenes Gesetzes vor den Schranken des Volkes und wurde durch dessen Stillschweigen gebilligt. Dieses zweite Gesetz hatte nun nicht, wie das erste, die Errichtung höherer Schulanstalten förmlich festgesetzt, sondern nur in Aussicht gestellt und einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Landrath ließ aber nicht lang auf letzteres warten; denn schon am 16. Nov. 1835 erschien ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Bezirksschulen, folgenden wesentlichen Inhalts:

§. 1. Der Staat errichtet und unterhält Bezirksschulen zu Waldenburg, Böckten, Liestal und Therwil. Schüler, die über eine Stunde vom Schulorte entfernt wohnen, erhalten

für ihre Beköstigung eine Entschädigung (bis jährlich 40 Frk.) — §. 2. Der Staat weist das Lokal an. Für Heizung und Reinigung desselben sorgt die Gemeinde jedes Schulortes. — §. 3. Der Besuch der Anstalt ist unentgeltlich. Nichtkantonsbürger zahlen 10 Frk. Die Aufnahme geschieht zu Anfang der Sommerschulzeit (Mai). — §. 4. Die Schüler verpflichten sich zu einem zweijährigen Besuch. — §. 5. Ausbleiben gestattet der erste Lehrer. Saumelige schließt der Erziehungsrath aus. — §. 6. An jeder Schule können 2 bis 3 Lehrer angestellt werden. Die Wahl steht dem Landrathen zu. — §. 7. Die Amtsdauer umfasst 5 Jahre. Während derselben kann verfassungsmäßige Entsezung oder Abberufung statt finden, letztere durch den Regierungsrath. — §. 8. Ein erster Lehrer erhält 1200 Frk., ein zweiter 1000 Frk., ein dritter 800 Frk. Besoldung, nebst freier Wohnung oder 100 Frk. Entschädigung. — §. 9. Der Lehrer ist selbständige und hat sich nur an das Schulgesetz, die Verordnungen des Erziehungsrathes und die durch diese gerechtfertigten Weisungen des Schulinspektors zu halten. — §. 12. Der Lehrer hat im Sommer täglich 6 und im Winter 5 Stunden Unterricht zu ertheilen. — §. 13. Die Schule dauert das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme von 6 Wochen Ferien. Die Sommerschule beginnt am 1. Mai, die Winterschule am 1. Nov. — §. 14. Lehrfächer: deutsche und französische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Gewerbslehre, Naturwissenschaften, Naturrecht (Kantonsrecht), Schönschreiben, Zeichnen, Singen. — §. 15. Auf den Wunsch von Schülern wird auch in der lat. Sprache Unterricht ertheilt. — §. 16. Prüfungen am Ende jedes Schulhalbjahres. — §. 18. Die allgemeinen Lehrmittel schafft der Staat an, die besonderen der Schüler; letztere können jedoch auch Unterstützung erhalten. — §. 19. Der Erziehungsrath examiniert und inspiziert, namentlich auch durch den Schulinspizitor. — §. 20. Sobald sich das Bedürfnis zeigt, soll die Errichtung einer höhern Schulanstalt in Berathung gezogen werden.

Bemerkungen zu diesem Gesetze. — Schon aus dieser kurzen Angabe seines Inhaltes ist ersichtlich, daß unsere Bezirkschulen ihrer Organisation nach zu den vorzüglichsten Anstalten ihrer Art im gesamten Vaterlande gehören. Lehrfreiheit und Unabhängigkeit der Lehrer ist gewährleistet; die Besoldung fließt nur aus dem Kantonschulgut; der Schulbesuch ist durch beträchtliche Entschädigungen und Unterstützungen der Schüler jedem

sehr erleichtert; die Bedürfnisse einer höhern Volksschule werden jetzt an allen 4 Anstalten durch drei Lehrer und stete Vermehrung der Lehrmittel erschöpfend befriedigt. Nähme man den Schylorten die Heizung und Reinigung noch ab, so hätte man dafür gar keine Lokallasten.

Ein großer Nebelstand für die Behörden und Lehrer entsprang aus dem §. 8. durch die Unterscheidung und verschiedene Besoldung eines ersten, zweiten und dritten Lehrers; denn die Besoldung richtet sich weder nach den zu ertheilenden Lehrfächern, noch nach der Tüchtigkeit des einzelnen Lehrers. Ersteres ergibt sich aus folgender Fächervertheilung: An den vier Schulen lehren das Franzöfische ein dritter, zweiter, dritter und zweiter, deutsche Sprache und Geschichte ein zweiter, dritter, erster und erster, Mathematik und Naturwissenschaften ein erster, zweiter, zweiter und dritter Lehrer. Dass die Stellen auch nicht nach der Tüchtigkeit der Lehrer vertheilt sein können, geht sogleich daraus hervor, dass eine erste und zweite Stelle schon besetzt sein kann, wenn ein noch tüchtigerer zum dritten Lehrer erwählt wird.*). Auch will die Behörde selber „jede unter- oder überordnende Rangstellung vermeiden“, und das um so mehr, „weil bei allen Bezirksschullehrern die gleiche Bildungsstufe vorausgesetzt wird.“ Gleichmässige Besoldung aller drei Lehrer, für jeden bestehend in 1000 Fr. nebst 100 Fr. für Wohnung, oder in 1200 Fr. ohne Wohnung, und mit Abzug von 100 Fr., wenn eine bestimmte Wohnung vorhanden ist, erscheint nicht nur als billig, sondern

*) Sehr richtig! Deshalb ist eine Unterscheidung der Lehrer nach einem gewissen Range durchaus unstatthaft. Ganz anders verhält es sich mit der Besoldung. Wie jedem in irgend einem Berufe, so soll auch dem Lehrer die Möglichkeit gegeben sein, sich zu verbessern. Ein minder glänzender Anfang ist jedem exträglich, wenn er die Aussicht hat, seine Lage künftig zu verbessern. Darum könnte sich ein Lehrer in Basellandschaft anfänglich wohl mit 1000 Fr. (oder 900 Fr. nebst freier Wohnung) begnügen. Aber man gebe ihm von 3 zu 3 Jahren eine Zulage von etwa 50 Fr., bis er 1200 Fr. nebst freier Wohnung hat. Das ist für Basellandschaft nicht zu viel. Die Aussicht auf Verbesserung hält den Muth und Eifer des Mannes rege, enthebt ihn der großen Sorgen für seine Familie, und fesselt ihn somit an die Anstalt, die ihn zuerst gewonnen hat. Hat er eine solche Aussicht nicht, so geht er bald dahin, wo er ein besseres Loos erwartet. Der Lehrerwechsel ist jedoch nicht gut. Das versteht man in Monarchien, die Männer an ihre Stelle zu fesseln. Haben wir in Republiken auch nicht die Möglichkeit, Gratifikationen zu geben, so könnten wir doch auf die angedeutete Weise den gleichen Zweck erreichen. Ann. d. Red.

als gerecht und liegt, wie wir mit gutem Grunde glauben dürfen, im Wunsche aller Lehrer.

Wir vereinigen uns mit Andern auch zu dem Wunsche, daß künftig nur ein Mal des Jahres, und zwar zu Ostern, nicht erst in der Mitte des Maimonats, öffentliche Prüfung gehalten werde.

Der §. 20 erkennt an, daß für die von der Bezirksschule abgehenden Schüler noch ferner die Sorge des Staates in Anspruch genommen werden müsse. Wir ziehen aber der Errichtung einer besondern basellandschaftlichen Kantonsschule die Sendung unserer Jünglinge an die höhere Schulanstalt eines Nachbarkantons (Bern, Aargau, Zürich) vor. Am wenigsten möchten wir billigen, daß dieselben, wie es leider so häufig geschieht, durch Tausch in die französische Schweiz gesandt werden.

Die Aufnahme der Schüler, die Verpflichtung zu einem bis an das Ende des Lehrkurses fortdauernden fleißigen Schulbesuche sollte mit einer gewissen Feierlichkeit verbunden sein. Der Bezirkstatthalter der Regirung wäre der geeignete Beamte, der dem Vater des Aufzunehmenden das Handgelübde für treue Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen hätte. An den Statthalter hätten die Lehrer dann auch die Nachlässigen zu verzeiigen, und bei ihm letztere sich zu verantworten. Es ist im Erziehungsrath selber einmal behauptet worden, der Staat könne die Schüler nicht zum Schulbesuche zwingen.*). Aber dem Grundübel unserer Bezirksschulen — den Absonzen und dem willkürlichen Austritt — kann man doch durch die angedeutete Vermittlung des Regirungsstatthalters Abbruch thun.

2. Verordnungen. Anfangs Mai 1836 wurden die vier Bezirksschulen eröffnet. Unter mehr als 70 Bewerbern wurden 8 Lehrer (2 für jede Schule) ausgewählt (6 Deutsche und 2 Schweizer). Erst nach und nach erhielt jede Schule einen dritten Lehrer. Die Einzelheiten der innern Einrichtung der Schulen wurde vom Erziehungsrath zeitweise durch Verordnungen geregelt. So vertheilt die Verordnung vom 4. Mai und 15.

*) Eine sehr einseitige Ansicht. Der Staat kann allerdings keinen Vater zwingen, seinen Sohn überhaupt in die Bezirksschule zu senden. Wenn aber ein Vater seinen Sohn einer solchen Anstalt übergeben will, dann darf doch wohl der Staat, der die Anstalt errichtet hat und unterhält, die Bedingungen aufstellen, unter welchen der Knabe die Schule besuchen kann, nämlich: daß er wenigstens einen Lehrkurs durchmache und die Schule fleißig besuche. Dazu hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch, wenn eine Staatsanstalt überhaupt eine Bedeutung haben soll, sogar die Pflicht. Anm. der Red.

Juni 1836 die 30 Stunden jeder Schulklasse folgendermaßen: franzöf. Sprache 5 Std., deutsche Sprache 5, Geographie 2, Mathematik 6, Naturwissenschaften 5, Geschichte 3, Schönschreiben 1, Zeichnen 2, Singen 1 Std. Ferner bestimmt sie, daß außer dem Sonntag noch der Mittwoch ganz freigegeben sei.

Ein Reglement über Schulordnung vom 27. Juli 1837 bestimmt: §. 1. Der erste Lehrer wacht über Handhabung der Schulordnung. — §. 2. Er beaufsichtigt Schullokal, Beheizung und Reinigung. — §. 3. Ebenso Schulmobilier und Lehrmittel, über die er ein Inventar führt. — §. 4. Er verzeichnet die Abseihen und übersendet alle 6 Monate ein Verzeichniß derselben dem Inspektor, erlaubt das Ausbleiben u. s. w. — §. 6. Jeder Lehrer führt ein Wochenbuch und trägt in dasselbe ein, was gelehrt worden. — §. 10. Der Schüler ist zum Besuch sämmtlicher Unterrichtsstunden seiner Klasse verpflichtet. — §. 14. Begangene Fehler der Schüler sind durch den betreffenden oder die drei Lehrer zu bestrafen. In wichtigen Fällen ist dem Inspektor Anzeige zu machen. Körperliche Büchtigungen sind untersagt. — §. 17. Ein Lehrer, der mehrere Tage die Schule einzustellen im Fall ist, hat dem Inspektor hie von Anzeige zu machen. — §. 22. Der Erziehungsrath bezeichnet aus seiner Mitte für jede Bezirksschule ein Mitglied, welches die Schule (ohne Entschädigung) von Zeit zu Zeit allein oder in Verbindung mit dem Inspektor zu besuchen hat. — Wir erlauben uns hiezu einige Bemerkungen. Sollten unserer Ansicht gemäß alle drei Lehrer künftig in der Besoldung gleichgestellt werden; so wäre es am einfachsten, man übertrüge die Obliegenheiten der §§. 1 — 4 abwechselnd oder nach dem Gutfinden des Departements irgend einem der drei Lehrer von Jahr zu Jahr. — Die Wochenbücher (§. 6) wurden von den wenigsten Lehrern gehalten. Daher hat die Behörde selbst vor 3 Monaten solche Bücher in die Bezirksschulen gesandt und die Führung derselben genau vorgeschrieben. In Folge dessen ist seit dem 1. Nov. 1840 in jeder Schule ein Buch aufgelegt, in welches jeder Lehrer in wenigen Worten bemerkt, was er in der verflossenen Stunde gelehrt hat. — Der §. 22 ist in Vergessenheit gerathen.

Eine Verordnung vom 9. Mai 1838, die der Erziehungsrath unter Mitwirkung der Lehrer erlassen, zeichnet den Lehrplan für die Bezirksschulen vor. — §. 1 dehnt den Lehrkurs auf 3 Jahre aus. — §. 2. Die Richtung des Unterrichts soll vorzugs-

weise eine praktische sein. — §. 3 vertheilt die Lehrfächer also: A. deutsche Sprache. a*) Wort- und Satzbildung; Uebung im mündlichen und schriftlichen Vortrag; b) Fortsetzung; c) Fortsetzung; Dispositionen zu Reden, Ausarbeiten und Halten derselben. Literaturgeschichte. — Lehrmittel: Becker, in der Hand des Lehrers; Scherr's Grammatik und Bildungsfreund in der Hand der Schüler. — B. Franzöf. Sprache. a) Lese-, Sprech- und Uebersetzungssübungen. Hirzel's Grammatik, 1ster Jahreskurs; b) Fortsetzung, 2ter Jahreskurs; c) Fortsetzung, 4ter Jahreskurs. Lehrmittel: Hirzel's Grammatik; Vinet's Lesebuch; Ahn's Lesebuch in der Hand des Schülers. — C. Geschichte. a) Alte, b) mittlere, c) neuere Geschichte. Daneben 1 Stunde wöchentlich Schweizergeschichte, Grundzüge des Naturrechts, Hauptgrundzüge des Kantonsrechts. Lehrmittel: Volger's Leitfaden, Bscholke's Schweizergeschichte — als Eigenthum der Schüler; Löwenberg's Atlas — als Eigenthum der Schule. — D. Geographie. a) Allgem. Begriffe; topische und phys. Geographie von Europa. b) 1stes Semester — polit. Geogr. Europa's, 2tes Semester — phys., topische u. polit. Geogr. der übrigen Welttheile; c) Fortsetzung; mathematische u. phys. Geogr. speziell. — Lehrmittel: Lilienstern's Globen und Planigloben, Keller's Schweizerkarte, Bräm's Karte von Palästina — als Eigenthum der Schule; Stieler's Handatlas in der Hand der Schüler. — E. Mathematik. 1. Arithmetik. a) Gemeine u. Dezimalbrüche, Lehre von den Proportionen, Anwendungen auf das Leben (Einheitsmethode). b) Buchstabenrechnung, Gleichungen des ersten Grades, Potenzen u. Wurzeln, Logarithmen. c) Progressionen, Gleichungen des 2ten Grades, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung. Lehrmittel: Bölschhauser's Aufgabentäfelchen (statt welcher jetzt Dändliker's Täfelchen eingeführt sind). — 2) Geometrie. a) Formenlehre u. Planimetrie; b) Stereometrie u. ebene Trigonometrie; c) Fortsetzung; angewandte Geometrie und Feldmessen. Meßapparat, als Eigenthum der Schule. — F. Naturwissenschaften. a) Botanik u. Zoologie; Vorkenntnisse der Anatomie, namentlich in Bezug auf den Menschen; b) Fortsetzung, Mineralogie, Grundzüge der Physik und Chemie; c) speziellere Physik und Chemie, Gewerblehre. Lehrmittel: Bilderatlas von Goldfuss, mineralogische Sammlung, Kristallmodelle, physikalischer

*) Die kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnen die 3 Jahreskurse.

u. chemischer Apparat — sämmtlich Eigenthum der Schule. — G. Schönschreiben. Alle 3 Jahre nach Hinrichs' Vorlagen. — H. Zeichnen. Alle 3 Jahre nach Miville. — I. Singen. Nägeli's Tabellenwerk; religiöse und vaterländische Lieder (von Weizhaupt u. A.) — K. Der Unterricht im Lateinischen wird in 4 — 5 besonderen Stunden wöchentlich ertheilt, mit 150 Fr. besonders bezahlt und ist auf 2 Jahreskurse berechnet. Lehrmittel: Zumpf's Auszug der lat. Grammatik und Ellendt's Lesebuch. — — §. 5. Die genannten Lehrmittel sind obligatorisch.

Bemerkungen zu obigem Lehrplan. Berücksichtigen wir zunächst, daß die Schüler gewöhnlich schon im 12ten Jahre und zwar meist nur dürftig vorbereitet eintreten; daß der Schulbesuch höchst unregelmäßig ist, indem Witterung im Winter und Landarbeiten im Sommer die Knaben häufig von der Schule abhalten; erwägen wir ferner, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel noch unvollständig vorhanden und für mehrere Fächer (Mathematik, Geographie, Naturwissenschaften) die Lernbücher der Schüler von der Behörde noch gar nicht bezeichnet sind, ja zum Theil noch ganz fehlen: so liegt der Schluß ganz nahe, daß unsere Bezirksschulen, wenn Gründlichkeit des Unterrichts gefordert wird, in der That nicht leisten können, was sie leisten sollen. — Betrachte man die angeführten Nebelstände immerhin als vorübergehend, erwarte man ihre Beseitigung von der Zukunft; so bleibt doch immer ausgemacht: obiger Lehrplan fordert zu Vieles und bringt den Schüler in die Gefahr, in Allem etwas Weniges, im Ganzen aber nichts Rechtes lernen zu können.

Unsere Bezirksschüler sind meistens Bauernsöhne und werden ihren Vätern in Beruf und Lebensart folgen; sehr wenige mögen für eine wissenschaftliche Laufbahn in höhere Schulanstalten, nur einige werden in Lehrerseminare übergehen. Welche Lebensbahn aber auch dem Schüler sich später öffnen möge; immer wird nur genaues Wissen und gründliche Kenntniß ihm Segen bringen, und mattes Zwielicht im Erkennen ihm verderblich sein. Wie mag es aber dem eben eingetretenen Bezirksschüler in die Ohren tönen, wenn ihm nach dem Lehrplan vom 9. Mai und der Stundenvertheilung vom 15. Juni während 30 wöchentlicher Lehrstunden neun verschiedene Hauptlehrfächer (die Unterabtheilungen nicht einmal eingerechnet) in wissenschaftlicher Darstellung vorgeführt — oder vielmehr eigentlich an den Kopf geworfen — werden!

Vereinfachung des Lehrplanes erscheint demnach als dringendes Bedürfnis, auch auf die Gefahr hin, daß die Behörden in ihren Verordnungen und öffentlichen Berichten und die Lehrer in ihren Prüfungen geringern Glanz zu verbreiten vermöchten. Auf der andern Seite gewinnen ja die Schüler — die ja doch Zweck sind — an Gediegenheit und Brauchbarkeit. Es möge uns daher gestattet sein, einige Bestimmungen des Lehrplans näher zu beleuchten.

Im Geschichtsunterricht ist offenbar das richtige Zeitverhältniß außer Acht gelassen; denn die alte und mittlere Geschichte umfassen 2 Schuljahre, und die für jeden nur einigermaßen Gebildeten so wichtige neue Geschichte wird sammt der den Schweizer zunächst berührenden Schweizergeschichte und den Grundzügen des Natr= und Kantonsrechts auf ein einziges Jahr beschränkt. Die Geographie soll neben der Geschichte hergehen, der sie doch — als ihre Hilfswissenschaft — wenigstens theilweise vorangehen sollte. Würden Geographie und Geschichte nicht neben, sondern nach einander gelehrt; so wäre auch die Zersplitterung der Zeit nicht so bedeutend, und das Mischgetöhn in den Ohren der Schüler milder bunt und stark *).

In Beziehung auf die mathemat. Fächer gilt ungefähr das Nämliche. Unmöglich kann die Planimetrie der Buchstabenrechnung und der Lehre von den Potenzen und Wurzeln vorangehen. Sollten übrigens Arithmetik und Geometrie neben einander hergehen, so wird der Nebelstand eintreten, daß der Knabe nicht nur am Sonntag und Mittwoch keinen Unterricht in diesen Fächern erhält, und also an diesen Tagen nicht im Gang erhalten wird, sondern daß auch an dem einen oder andern der übrigen 5 Wochentage das eine oder andere der beiden Fächer im Stundenplan leer ausgeht. Wer nun aber weiß, was es heißt, die Geistesuhr des 12= — 14jährigen Knaben, der 1 bis 2 Tage lang von einem Unterrichtsgegenstande Nichts gehört hat, wieder aufziehen und regeln zu sollen, daß sie für das betreffende Fach

*) Werden Geographie und Geschichte nach einander gelehrt; so wird der Schüler nun in jedem dieser Fächer auf einmal mit dem gleichen Stoffe zu sehr überladen, was ebenfalls ein Nachtheil ist. Auch wird er die früher gelernte Geographie, während die Geschichte folgt, bald wieder vergessen. Zudem läßt sich auch in der Geographie, wenn der Schüler ein Jahr älter geworden, Manches anders und besser behandeln, als ein Jahr vorher. Dies darf nicht übersehen werden.

wieder in den Gang komme, der wird auch fühlen, daß eine glückliche Behandlung der neben einander laufenden zwei Disziplinen der Mathematik bei dem gänzlichen Mangel der nöthigen Lernbücher fast unmöglich ist. — Streichen wir die Progressionen, die Gleichungen des 2ten Grades, die Logarithmen und die Trigonometrie aus dem Lehrplan, und bestimmen wir, daß in den 2 ersten Jahren die verschiedenen Zweige der Arithmetik gründlich gelehrt werden; so wird das 3te Jahr für die Geometrie hinreichen *).

Betrachten wir das weite Feld der Naturwissenschaften. Wie wird dieses ohne alle Lernbücher mit Erfolg bearbeitet werden können, wenn man nicht gerade im Flug darüber hineilen will? Wäre es nicht zweckmäßig, wenn man die eine der 3 Schülerklassen im Laufe von 2 Jahren vorzugsweise mit der Botanik und ihrer Anwendung auf Garten-, Reb-, Wiesen- und Ackerbau, sowie auf Obstbaumzucht, Forstkultur und Gebrauch der Pflanzenstoffe vertraut mache, während eine 2te Klasse vorzugsweise die Anthropolgie und Zoologie betriebe mit Anwendung für einen

*) Hinsichtlich der Mathematik ist der Lehrplan offenbar zu sehr überladen. Für Schüler, welche nach ihrem Austritt aus der Bezirksschule dem Landbau oder einem Handwerke sich widmen, haben die Progressionen, Gleichungen des 2ten Grades, die Logarithmen und die Trigonometrie gar keinen Nutzen; fänttige Seminaristen können diese Dinge allenfalls gegen das Ende eines Seminarfusses kennen lernen, obgleich wir keineswegs der Ansicht sind, daß ein Seminar für Gemeindeschullehrer sich damit zu befassen habe; und wer noch eine höhere wissenschaftliche Lehranstalt besucht, muß dort erst das Männliche lernen. Aber auch ohne dies ist die Masse des Unterrichtsstoffes nach dem Lehrplan für einen 3jährigen Lehrkurs von 12—14jährigen Knaben viel zu groß. — Dagegen ist die Auseinandersetzung von Arithmetik und Geometrie nicht sachgemäß. Die Arithmetik enthält Manches, was der Schüler im 3ten Jahr leichter faßt als im 2ten, und die Geometrie enthält einen Bestandtheil — die Formenlehre —, welche der Schüler schon im ersten Jahre besser aufnimmt als im 3ten. Zudem würde der Schüler im 3ten Jahre, wo der Unterricht in der Arithmetik aufhörte, daß Gelernte größtentheils wieder vergessen. Wenn der Hr. Verf. fürchtet, daß die Schüler bei gleichzeitiger Behandlung beider Fächer nicht täglich darin Unterricht erhalten, und daher von einer Stunde zur andern ebenfalls Vieles vergessen; so ist dies bei sehr vielen Schülern sogar mit dem täglichen Unterricht in gewissem Grade der gleiche Fall. Dem ist entgegenzuarbeiten durch häuslichen Übungsstoff, wozu freilich die rechten Lehr- und Lernbücher nöthig sind. Dafür soll die Schulbehörde sorgen. Freilich ist zu bedauern, daß mehrere Schulbehörden in dieser Hinsicht es eben nicht so genau nehmen, sondern mit Gesetzen, Reglementen und Lehrplänen gar wohl zufrieden sind.

gemeinfässlichen Unterricht in der Gesundheits- und Krankenpflege, in Vieh- und Bienenzucht und Benutzung der Thierstoffe? Die 3te Klasse könnte im Laufe von 2 Jahren nach Bedürfniß mit der Mineralogie vertraut gemacht werden, die ihre beständige Beziehung auf das Praktische überall blicken läßt. Das 3te Jahr der Schulzeit wäre dann der Physik ganz zu überlassen.

Beim Zeichnen ist ein für praktisch zu bildende Schüler wesentlicher Zweig unberücksichtigt geblieben: das Linearzeichnen, die Anfertigung von Rissen und Plänen.

Der Unterricht im Lateinischen sollte für alle Schüler wenigstens ein Jahr lang obligatorisch sein; denn aus den Bezirkschulen gehen meist unsere einstigen Beamten hervor, denen die lat. Sprache schon wegen des bessern Verständnisses der Fremdwörter nicht ganz unbekannt sein darf.

Eine Verordnung des Erziehungsdepartements vom 12. März 1839 weist die Lehrer an, über Leistungen, Fleiß und Betragen der Schüler Tabellen zu führen und ihnen als Auszüge derselben zu Handen ihrer Eltern monatliche Zeugnisse auszustellen. So angemessen diese Verordnung ist, so kam sie bisher doch nicht in allen 4 Schulen zur Vollziehung. (Schluß folgt.)

Kanton Luzern.

Die Reaktion gegen das Volksschulwesen. Nach der in Folge der Verfassungsannahme eingetretenen politischen Umgestaltung dieses Kantons war vorauszusehen, daß auch das Volksschulwesen eine Zielscheibe der Herabwürdigung werden dürfte, und die diesfälligen Befürchtungen sind bereits in größerem Maße eingetreten, als man erwarten möchte. Zuerst wurde die Verlegung des Lehrerseminars in das Kloster St. Urban beschlossen, um es wohlfeiler einrichten zu können. Man war dreist genug zu behaupten, es werde sich dadurch eine jährliche Ersparnis von 6000—7000 Fr. ergeben, da doch die Anstalt bisher nicht einmal 4000 Fr. gekostet hat. Zudem wollte der Erziehungsrath, es solle gesetzlich festgestellt werden, daß nur ein Geistlicher Seminardirektor sein könne. Der Regierungsrath, wie es scheint, getraute sich nicht, diesen Vorschlag zu genehmigen. Was er aber auf dem Papier zu thun sich scheute, das übte er dann praktisch ganz ungescheut aus: er setzte den bisherigen weltlichen Seminardirektor — Herrn Rietzsch — auf Antrag des Erzie-